

Nachrüsten von Maschinen

Tag der Arbeitssicherheit 2019
Fellbach, 10.04.2019

Spannungsfeld - Nachrüsten von Maschinen

Typische Aussagen/Fragen:

- *„Da gibt’s doch Bestandsschutz!“*
- *„Seit wann muss da was gemacht werden?“*
- *„Wo steht das?“*
- *„Alle Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen!“*
- *„Überall muss CE drauf!“*
- *„Wenn du nicht den neuesten Stand hast, bis du mit einem Bein im Knast!“*

*„Was muss ich denn tun, um **gerade noch so** rechtskonform (rechtssicher und **nicht haftbar**) zu sein?“*

Nachrüsten von Maschinen

Rechtslage

Anforderungen an Arbeitsmittel

Sichere Verwendung nach Stand der Technik

Rechtslage

Hersteller

- Produktsicherheitsgesetz
 - 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung/ Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)

Anforderungen für **erstmalige** Bereitstellung/Verwendung einer Maschine in Europa

Betreiber

- Arbeitsschutzgesetz
 - Betriebssicherheitsverordnung 2015

Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln

Betriebsicherheitsverordnung

Anforderungen an zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel
(Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen)

§5 Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die ... **bei der Verwendung sicher sind.**

Gefährdungsbeurteilung

Anforderungen an Arbeitsmittel

Die BetrSichV unterscheidet 2 grundlegende Fallgestaltungen

Arbeitsmittel entspricht den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- ausschließlich bestimmungsgemäße Verwendung
- keine zusätzlichen Gefährdungen (Arbeitsumgebung, -gegenstände, -ablauf, -zeit)
- Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 und Prüfungen nach § 14 durchgeführt

Arbeitsmittel (Maschine) entspricht **Maschinenrichtlinie 98/37/EG**, **Maschinenrichtlinie 89/392/EWG**, **Altmaschinen** (vor 1995 (93))

- zusätzlich Überprüfung der Maschine und Festlegung von Schutzmaßnahmen nach **§§ 8 und 9**

Ziel: Bei der Verwendung sicher

Maschinen nachrüsten

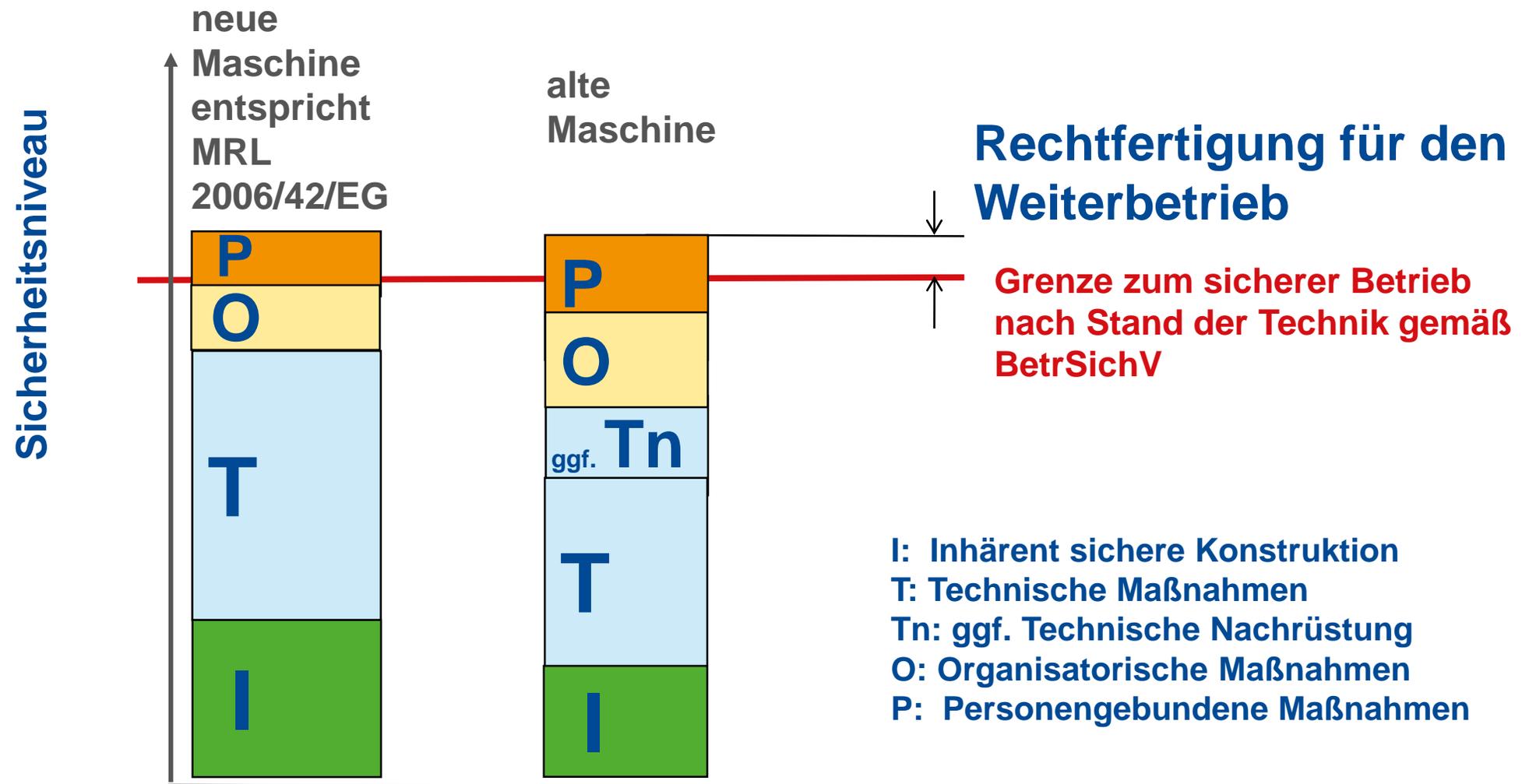
Betriebssicherheitsverordnung 2015

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln z.B. Stabilität, Schutzeinrichtungen, Zugänge, Absturz, Kennzeichnung ...

Lösungen erfolgen nach **T O P**

Verwendungssicherheit - entsprechend BetrSichV



Beispiel Drehmaschine Baujahr 1976



Foto: BGHM

Beispiel Drehmaschine Baujahr 1976: kein Bestandsschutz!



Foto: BGHM



Not-Halt

- Elektrik „fingerkuppensicher“
- Wiederanlaufschutz
- Einrückhebel
- Reitstock sichern gegen Herausfallen
- ...



Drehfutterschutz *)



Spindelabdeckung

Organisatorische Maßnahmen:

z. B. Betriebsanweisung, Prüfung, Festlegung der Personen, die die Maschine bedienen dürfen

Personenbezogene Maßnahmen:

z. B. besondere Unterweisung, Tragen einer Schutzbrille, eng anliegende Kleidung

*) Die „verriegelte“ Drehfutterschutzhaube ist in Ausbildungswerkstätten und bei Serienfertigungen erforderlich!

Wesentliche Änderung?

Interpretationspapier des BMAS vom 09.04.2015

Grundsatz:

Der Einbau von Schutzeinrichtungen, die zu einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus der Maschine führen und die darüber hinaus keine zusätzlichen Funktionen ermöglichen, werden nicht als wesentliche Veränderung angesehen.

Maschinen nachrüsten

Ein Betreiber von Altmaschinen darf sich nicht vollständig auf das Sicherheitsniveau berufen, das zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Maschine gegolten hat.

Es wird aber auch nicht zwangsläufig eine vollständige technische Nachrüstung gefordert.

Es muss immer in einer Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden, ob die Verwendung der Maschine sicher ist.

Zur Erreichung des Standes der Technik bei der Verwendung können sowohl technische, als auch organisatorische und/oder personenbezogene Maßnahmen zum Einsatz kommen

Maschinensicherheit - Aus Sicht des Juristen

*„Was muss ich denn tun, um **gerade noch so** rechtskonform (rechtssicher und **nicht haftbar**) zu sein?“*

Gefahr erkennbar?

Gefahr vermeidbar? (pflichtgemäße Alternativen)

Vermeidung zumutbar?

Vielen Dank

Dipl.-Ing. Helge Oberle
Berufsgenossenschaft Holz und Metall